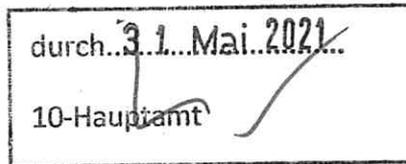




Ortsverwaltung Mainz-Neustadt

- über 10 – Hauptamt -



Mainz, 28. Mai 2021

**Auszug aus der Niederschrift der Ortsbeiratssitzung Mainz-Neustadt vom 21.04.2021;**  
**hier: Punkt 20.1 – Sachstandsbericht zu Antrag 0169/2021 (SPD) betreffend Gastronomische**  
**Nutzung der Südmole**  
**Vorlage: 0459/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Herrn Donner gestellten Zusatzfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie bereits in dem Sachstandsbericht zum Antrag 0169/2021 der SPD vom 11.03.2021 ausgeführt, kann derzeit kein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

Ein Interessenbekundungsverfahren ist eine Variante einer öffentlichen Ausschreibung. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Bewerber:innen in der Ausschreibung alle Voraussetzungen und Parameter aufzulisten, die für das Projekt relevant sind. Diese sind verpflichtend und müssen nach der Bewerber:innenauswahl auch umgesetzt werden. Können diese nicht oder nur in veränderter Form umgesetzt werden, ist das Interessenbekundungsverfahren anfechtbar was ggf. zu Schadenersatzforderungen gegen die Stadt Mainz führt.

Da pandemiebedingt zukünftige Regelungen, wie z. B. Öffnung und Öffnungszeiten, Anzahl der Besucher, Abgabe von Speisen und Getränken etc. aktuell nicht eingeschätzt werden können, kann das Interessenbekundungsverfahren erst gestartet werden, wenn die Ausschreibungskriterien auch tatsächlich realisiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manuela Matz  
Wirtschaftsdezernentin

*W.*  
I. Kenntnis genommen  
II. Weiter an Ortsverwaltung  
Mainz- Neustadt  
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten  
Mainz, 1.6.21  
10-Hauptamt  
Im Auftrag W. Weimar